

# Vereinsatzung

---

*in der durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2017 beschlossenen Fassung:*

## § 1

### Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Familien- und Flüchtlingshilfe Aufwind“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mülverstedt
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen

## § 2

### Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist die

- Förderung der Jugend- und Familienhilfe
- Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

durch pädagogische und systemisch therapeutische Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Arbeit, der Heilpädagogik, der Familien- und Traumatherapie sowie die Anregung von Initiativen zu wirksamen Selbsthilfen.

(3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- den Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- die Vermittlung und das zur Verfügung stellen von Wohnraum und die Betreuung von Flüchtlingen, Flüchtlingsfamilien und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

## § 3

### Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn sie zur Erfüllung ihres gemeinnützigen Zwecks dienen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

**§ 4  
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, Voraussetzung ist, dass sie die Ziele des Vereins mittragen und unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- jugendliche Mitglieder
  - ordentliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt des Mitglieds
  - Ausschluss des Mitglieds
  - Tod des Mitglieds
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat  
oder
  - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

**§ 5  
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

**§ 6  
Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart

## Verein „Familien- und Flüchtlingshilfe Aufwind“ e. V.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Übersendung mittels Postdienst zu laden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Vereinssatzung oder Vorstandswahlen zum Inhalt haben. Tagesordnungspunkte mit diesem Inhalt sind immer mit der Einladung bekannt zu machen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
  - Wahl des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
  - Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur dann gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen

## Verein „Familien- und Flüchtlingshilfe Aufwind“ e. V.

Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung keine anderweitige Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(10) Beschlüsse der Mitglieder können nach § 32 Abs. 2 BGB auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Schriftliche Beschlüsse zur Wahl und Entlastung des Vorstands, zur Auflösung des Vereins und zu einer Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein sind nicht zulässig.

### **§ 8**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch mindestens einem Drittel der Mitglieder begehrt wird.

### **§ 9**

#### **Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliedschaft werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben, gespeichert und ggf. verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Beruf, ausgeübte Tätigkeit

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied diesem Beschluss nicht widersprochen hat.

### **§ 10**

#### **Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den eingetragenen Verein „Liga der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen“ mit Sitz in Erfurt, der das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.